

S A T Z U N G

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

ÜBER DIE STRAßENREINIGUNG

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Übertragung der Reinigungspflicht
- § 2 - Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 - Verpflichtete
- § 4 - Öffentliche Straßenreinigung für Fahrbahn und Überwege
- § 5 - Umfang der Reinigungspflicht
- § 6 - Verschmutzung durch Abwässer

II. Allgemeine Straßenreinigung

- § 7 - Umfang der allgemeinen Straßenreinigung
- § 8 - Reinigungsfläche
- § 9 - Reinigungszeiten
- § 10 - Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

III. Winterdienst

- § 11 - Schneeräumung
- § 12 - Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

IV. Schlussvorschriften

- § 13 - Ausnahmen
- § 14 - Zwangsmaßnahmen
- § 15 - Rechtsbehelfe
- § 16 - Inkrafttreten

SATZUNG**DER STADT MÖRFELDEN-WALLDORF****ÜBER DIE STRAßENREINIGUNG**

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 17.06.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. S. 420) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 18.12.1979 folgende Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Übertragung der Reinigungspflichten**

- 1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen. Als durch öffentliche Straßen erschlossen gelten auch solche Grundstücke, bei denen der unmittelbare Zusammenhang mit den Straßen durch den Erschließungsanlagen zuzurechnende Zwischenflächen unterbrochen ist (z. B. Grünflächen, Böschungen, Gräben, Wasserflächen, Stützmauern, Parkstreifen usw.).
- 2) Dies gilt nicht, soweit die Stadt Eigentümerin von Grundstücken ist, die überwiegend ihren öffentlichen Interessen dienen.
- 3) Ebenso verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung bei der Stadt für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- 4) Soweit die Stadt nach Abs. 2 und 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

- 1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),

- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- 2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) Fahrbahnen,
 - b) Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - c) Parkplätze,
 - d) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - e) Gehwege,
 - f) Überwege,
 - g) Böschungen, Stützmauern u. ä.
- 3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- 4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr, sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- 1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- 2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.
- 3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten ist dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- 4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.

- 5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsamen Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Abs. 1 - 2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

§ 4

Öffentliche Straßenreinigung für Fahrbahn und Überwege

- 1) Für die allgemeine Reinigung der Fahrbahnen (§ 2 Abs. 2 a) der in Anlage 4 aufgeführten öffentlichen Straßen stellt die Stadt den Verpflichteten (§ 3) ihre öffentliche Straßenreinigung zur Verfügung.
- 2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung (Abs. 1) zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang). Die Stadt kann auf Antrag von Grundstückseigentümern weitere Straßen in die Anlage 4 aufnehmen; sie ist jedoch nicht dazu verpflichtet.
- 3) Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7 - 10)
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12)

§ 6

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten, sowie von öl- und benzinhaltigen Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 7

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- 1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- 2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- 3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- 4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- 5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 8

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

§ 9

Reinigungszeiten

- 1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen samstags und vor den Feiertagen, und zwar:
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
- 2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Festen, Festakten, nach Karnevalsumzügen u. ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderliche Anordnung, soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- 3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hess. Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 10

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung
und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 11

Schneeräumung

- 1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 7 - 10) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Be-

sitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 8 der Satzung, wobei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- 2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- 3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.
- 4) Festgetreter oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- 5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- 7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- 1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Dies gilt auch für "Rutschbahnen". Wegen der damit verbundenen Umweltgefahren ist der Einsatz von Streusalz auf den o. a. Flächen zu vermeiden.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Satz 2 - 5 Anwendung.

- 2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m, abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- 4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- 5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen.
- 6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- 7) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße kann ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Zwangsmaßnahmen

- 1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen zwischen 2,60 € und 510,00 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.
- 2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der Gebührensatzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen), durch Erwirken von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

§ 15

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsordnung. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der ehemals selbständigen Stadt Walldorf über die Reinigung der Straßen durch die Grundstückseigentümer sowie die öffentliche Straßenreinigung vom 19.10.1971 und die Satzung der ehemals selbständigen Stadt Mörfelden über die Straßenreinigung vom 25.10.1965 außer Kraft.

Mörfelden-Walldorf, den 18. Dezember 1979

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 21.12.1979

Änderung § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1

Veröffentlicht am: 09.01.1981
 In Kraft getreten am: 10.01.1981

Änderung § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 neu

Beschlossen am: 10.11.1987
 Veröffentlicht am: 20.11.1987
 In Kraft getreten am: 21.11.1987

Änderungen §§ 7, 11 und 14

Beschlossen am: 22.03.1994
 Veröffentlicht am: 31.03.1994
 In Kraft getreten am: 01.04.1994

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Straßenreinigung (Reinigung durch Eigentümer usw.)

Aillaudstraße	Buchenweg
Albert-Einstein-Straße	Bürgerstraße
Albert-Schweitzer-Straße	Bürgermeister-Klingler-Straße
Albrecht-Dürer-Ring	
Alpenring	Cezannestraße
Altkönigstraße	Chisonestraße
Am alten Gerauer Weg (soweit Anlieger)	Corneliusstraße
Am Bahndamm	Coutandinstraße
Am Bahnhof	Cranachstraße

Am Hegbach
 Am Lerchesberg
 Am Oberwald
 Am Schlichter
 Amselweg
 Am Wallgraben
 Am Wasserturm
 An den Buchen
 An den Eichen
 An den Erlen
 An den Eschen
 An den Kiefern
 An den Tannen
 An der Unterpforte
 Annastraße
 Antoine-Balcet-Weg
 Aschaffener Straße
 (Südseite)

Bachgasse
 Bachstelzenweg
 Bäckerweg
 Bahnhofstraße
 Bahnstraße
 Bamberger Straße
 Baseler Straße
 Bebelstraße
 Beethovenstraße
 Benzstraße
 (soweit nicht in Anl. 4)
 Berliner Straße
 Bert-Brecht-Straße
 Birkenweg
 Blumenstraße
 Böcklerstraße
 Böcklinstraße
 Boninstraße
 Breubergstraße
 Brückenstraße
 Finkenweg
 Flughafenstraße
 Forsthausstraße
 Frankfurter Straße
 Freiburger Straße
 Freiligrathstraße
 Friedensstraße
 Friedhofstraße
 Friedrich-Ebert-Straße
 Friedrichstraße
 Fuchsweg
 Gärtnerweg

Dahlienweg
 Daimlerstraße
 (soweit nicht in Anl.4)
 Dammstraße
 Darmstädter Straße
 Darwinstraße
 Dauphiné-Weg
 Deisterweg
 Dieselstraße
 (soweit nicht in Anl. 4)
 Dr.-Adler-Straße
 Donaustraße
 Donnersbergstraße
 Dreihäusergasse
 Drosselweg

Eberweinstraße
 Ederstraße
 Egerländer Straße
 Eifelweg
 Elbestraße
 Elisabethenstraße
 Ellenbogenstraße
 Elsa-Brandström-Straße
 Emil-Nolde-Weg
 Emil-von-Behring-Straße
 Erlanger Straße
 Ernst-Ludwig-Straße

Familie-Jürges-Weg
 Farmstraße
 (soweit nicht in Anl. 4)
 Fasanenweg
 Feldbergstraße
 Feldstraße
 Feststraße
 Feuerbachweg
 Fichtenweg
 Im Eck
 Im Pfad
 Im Steingrund
 Isarstraße

Jahnstraße
 Jean-Calvin-Straße
 Jourdanallee
 Jungmannstraße

Kalbsgasse
 Karlstraße
 Kastanienweg

Gartenstraße	Kelsterbacher Straße
Gaydoulstraße	Kiefernweg
Genfer Straße	Kinzigstraße
Georg-Büchner-Straße	Kirchgasse
Georgenstraße	Kleiststraße
Gerauer Straße	Kollwitzweg
(soweit nicht in Anl. 4)	Kornblumenweg
Geschwister-Reiß-Straße	Kreuzbergweg
Goethestraße	
Goldammernweg	Lahnstraße
Gundhofstraße	Langener Straße
Gutenbergplatz	Langgasse
Grabenstraße	Langstraße
Gräfenhäuser Straße	Leharstraße
Grünewaldweg	Lehm kautweg
	Lerchenweg
Habichtswaldweg	Lessingstraße
Händelstraße	Liebermannstraße
Hardtwaldplatz	Liebknechtstraße
Hardtwaldweg	Lindenweg
Havelstraße	Lisztstraße
Haydnstraße	Lortzingstraße
Heidelberger Straße	Ludwig-Richter-Weg
Heinerweg	Ludwigstraße
Heinestraße	Luisenstraße
Heinrichstraße	
Henri-Arnaud-Straße	Mainstraße
Henri-Dunant-Straße	Martin-Luther-Straße
Hermann-Löns-Straße	Max-Planck-Straße
Hermannstraße	Méanstraße
Herweghstraße	Meisenweg
Hintergasse	Melibokusstraße
Hochstraße	Menzelstraße
Hoherodskopfweg	Mittelgasse
Holbeinstraße	Mörfelder Straße
Hubertusstraße	Moselstraße
Hugenottenstraße	Mozartstraße
Hunsrückstraße	Mühlstraße
Nachtigallenweg	Schützenstraße
Nahestraße	Schulgasse
Neckarstraße	Schumannstraße
Nelkenweg	Schwalbenweg
Niddastraße	Schwarzwaldstraße
	Schwindstraße
Odenwaldstraße	Seegasse
Oderstraße	Sollingstraße
Otto-Hahn-Straße	Soonwaldstraße
Ottostraße	Spessartweg
Otzbergstraße	Spitzwegstraße
	Steigerwaldstraße
Parkstraße	Steinweg (Straße)
Passetstraße	Stockhausenstraße
Paul-Klee-Straße	Stoltzestraße

Pfarrer-Papon-Straße	Sudetenstraße
Pfarrgäßchen	Tannenstraße
Piemontstraße	Taubenweg
Pieter-Valkenier-Allee	Taufsteinweg
Platanenallee	Taunusstraße
Ponsstraße	Thälmannstraße
Pragelastraße	Thomastraße
Querstraße	Tizianplatz
Raunheimer Straße	Treburer Straße
Regensburger Straße	Tronstraße
Reinhardswaldweg	Tübinger Straße
Rembrandtstraße	Tulpenweg
Reviolstraße	Turmstraße
Rheinstraße	van-Dyck-Straße
Rhönweg	van-Gogh-Straße
Richard-Wagner-Straße	Veilchenweg
Riedstraße	Vinsonstraße
Rimbergstraße	Vogelsbergstraße
Ringstraße	Vogesenstraße
Robert-Koch-Straße	Waldenserstraße
Rosengartenstraße	Waldstraße
Rothwiesenring	Walldorfer Weg
Rourestraße	Wassergasse
Rubensstraße	Weingartenstraße
Rüsselsheimer Straße	Werrastraße
Saarstraße	Weserstraße
Sankt-Florian-Straße	Westendstraße
Savoyen-Ring	Westerwaldstraße
Schafgasse	Wiesenstraße
Schleifmühlenweg	Wilhelminenweg
Schlesierstraße	Wilhelm-Leuschner-Straße
Schillerstraße	Wingertstraße
Schmittburgstraße	Wolfsgartenstraße
Schubertstraße	Würzburger Straße
Zaunkönigweg	Züricher Straße
Zeisigweg	Zwerggasse
Zeppelinstraße	Zwillingstraße
Zillering	

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Straßenreinigung (Reinigung durch Eigentümer außerhalb der Ortslage)

Am Bornbruch

Am Gundhof

Am Zeltplatz

An der Schnepfenschneise

Egelsbacher Weg

Im Brüscherbusch

Anlage 3 zur Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Straßenreinigung (Reinigungspflicht Stadt)

Alexander-Besser-Weg

Am alten Gerauer Weg (soweit keine Anlieger)

Am Schwimmbad

An den Nußbäumen

David-Berger-Gäßchen

Hundertmorgenring (soweit keine Anlieger)

Nordring

Richard-Neutra-Straße (soweit keine Anlieger)

Steinweg (Fuß- und Radweg)

Vitrolles-Ring (soweit keine Anlieger)

Wageninger Straße

Anlage 4 zur Satzung der Stadt Mörfelden-Walldorf über die Straßenreinigung (Reinigung durch Stadt - Anschluß- und Benutzungszwang)

Am Berg

Am Gundbach

Am Tennisplatz

Am Wildzaun

Am Zollstock

An den Sportplätzen

An der Brücke

Aschaffener Straße (Nordseite)

Benzstraße - von Ottostraße bis Opelstraße
(ohne Eckgrundstück Benzstraße/Ottostraße)

Daimlerstraße (von Gerauer Straße bis Verbindungsweg zur Dieselstraße)

Dieselstraße (von Gerauer Straße - Nordseite bis Haus-Nr. 6 -
Südseite bis Opelstraße)

Dreieichstraße

Farmstraße (südlich der Aschaffener Straße nur
Ostseite im Bereich des Gewerbegebietes,
nördlich der Aschaffener Straße beidseitig)

Frankfurter Landstraße

Gerauer Straße (Südseite zwischen Daimlerstraße und Ende Gewerbegebiet)

Hessenring

Hundertmorgenring (soweit Anlieger)

In der Trift

Industriestraße

Kurhessenstraße

Maybachstraße

Nordendstraße

Okrifteler Straße

Opelstraße

Raiffeisenstraße

Richard-Neutra-Straße (soweit Anlieger)

Robert-Bosch-Straße

Siemensstraße

Starkenburgerstraße

Vitrolles-Ring (soweit Anlieger)

von-Weinberg-Straße

Waldecker Straße